

§ 459 der Strafprozeßordnung von der Steuerbehörde ein Strafbescheid erlassen werden kann. Die in § 464 und in § 467 der Strafprozeßordnung der Verwaltungsbehörde beigelegte Befugniß zur Anklage-Erhebung und zur Anschließung an die Strafverfolgung hat jedoch nicht die Berechtigung der Verwaltungsbehörde zum Erlaße des Strafbescheides zur Voraussetzung. Beide Paragraphen setzen zwar selbstverständlich voraus, daß eine Zu widerhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle in dem bereits angegebenen Sinne in Nede steht; der § 464 macht aber alsdann die Befugniß der Verwaltungsbehörde, selbst die Anklage zu erheben, nur von der Thatsache, daß die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung abgelehnt hat, und der § 467 die Befugniß der Verwaltungsbehörde zur Anschließung an die Strafverfolgung von der Thatsache abhängig, daß der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung ange tragen oder die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben hat. Es ist nicht ersichtlich, daß die Strafprozeßordnung den Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 3. Mai 1852 widerstrebende Normen hat aufstellen wollen, welches bei den „Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle“ (Artikel 135), die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben und Gefälle bestellte Behörde in allen Fällen, wenn die Staatsanwaltschaft nicht einschreitet, die gerichtliche Anklage selbstständig zu erheben und einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage sich in jeder Lage der Sache anzuschließen für befugt erklärte (Artikel 138, 145 Absatz 1); vielmehr sprechen die Motive zu den §§ 300, 392 des Entwurfs — §§ 464, 467 der Strafprozeßordnung — aus, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Mai 1852 zum Vorbilde genommen seien. Die Befugniß der Verwaltungsbehörde zur Erhebung der Anklage und zur Anschließung an die Strafverfolgung ist insbesondere auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Contrebände unter solchen erschwerenden Umständen begangen ist, daß nach den Bestimmungen des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 außer der Konfiskation auf eine Freiheitsstrafe, sei es zusätzlich zu der Geldstrafe oder an Stelle derselben, zu erkennen ist (vergleiche §§ 146, 148, 141 dafselbst); sie ist aber weiter selbst da nicht für ausgeschlossen zu erachten, wo das Zollvergehen mit einem nach anderen Gesetzen, insbesondere dem Strafgesetzbuche zu ahndenden Vergehen ideell zusammentrifft; denn der gesetzliche Grund, weshalb bei den Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der öffentlichen Abgaben die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft nicht ausschließlich anvertraut ist, und, falls letztere die Verfolgung übernimmt die Verwaltungsbehörde befugt sein soll, in dem Verfahren mitzuwirken und ihre Ansichten unmittelbar vor dem erkennenden Richter zu entwickeln, besteht, wie auch die Motive ergeben, gerade darin, daß bei solchen Vergehen die Verwaltungsbehörde, als besonders vertraut mit den einschlägigen Fragen, auch für besonders berufen erachtet worden ist, für die Wahrung des durch diese Zu widerhandlungen bedrohten öffentlichen Interesses einzutreten, und dieser Grund trifft offenbar nicht weniger, vielmehr in erhöhtem Maße zu, wenn in der Zu widerhandlung gegen die Abgabengesetze zugleich der Thatbestand einer anderen strafbaren Handlung (§. 158 des Vereinszollgesetzes) enthalten ist.

Ob in dem Falle, wenn wegen der mit der Contrebande ideell konkurrierenden Strafthat die Verfolgung vor dem Schwurgericht zu geschehen hat — was in dem in § 4 des Gesetzes, betreffend Zu widerhandlungen gegen die zur Abwehr der Kinderpest erlassenen Viecheinfuhrverbote vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 95) vorgeesehenen zweiten Falle zutreffen würde — mit Rücksicht auf die Vorschrift § 424 Absatz 2 der Strafprozeßordnung für die Anklagebefugniß der Verwaltungsbehörde eine Abweichung sich ergeben mag, bedarf hier keiner Erörterung. Das in den Entscheidungen Band 9 Seite 236 fg. abgedruckte Urtheil vom 29. Oktober 1883 betrifft einen von dem vorliegenden verschiedenen

Fall, weil es sich dort nur um das Vergehen des Betruges und nicht zugleich um ein ideell konkurrierendes Steuervergehen handelte.

Die Revision des Provinzial-Steuerdirektors war hiernach in Rücksicht auf das Vergehen der qualifizierten, mit dem Vergehen gegen § 328 des Strafgesetzbuchs ideell konkurrierenden Contrebände für zulässig zu erachten. Sie ist aber auch begründet.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 2. Juli 1885. Reichsstempelabgabe. Die Verjährungsfrist beträgt auch im Fall der Verwirkung einer Ordnungsstrafe 5 Jahre rc. rc.

Der Vorinstanz ist darin beigetreten, daß die Strafverfolgung auch in dem Falle der Verwirkung einer Ordnungsstrafe gemäß § 23 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 erst mit dem Ablaufe von fünf Jahren von Begehung der Handlung an verjährt. § 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 bestimmt, daß hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe, sowie der Verjährung der Strafverfolgung die Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betr. die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung finden. § 17 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 ordnet für alle Wechselstempelhinterziehungen, das ist (vergl. § 15) für die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe, die fünfjährige Verjährung an. Der § 24 des Gesetzes vom 1. Juli 1881 spricht, soweit er die Vorschriften des Wechselstempelsteuergesetzes als anwendbar bezeichnet, schlechthin und unterschiedslos von „Zu widerhandlungen gegen das Gesetz vom 1. Juli 1881“. Zu diesen Zu widerhandlungen gehören die in § 23 dieses Gesetzes bezeichneten, mit Ordnungsstrafe bedrohten Fälle, namentlich auch der Fall des Absatz 2 § 23, in welchem objektiv eine Hinterziehung der Stempelsteuer vorliegt, die ordentliche Strafe des Gesetzes aber wegen mangelnder Hinterziehungsabsicht nicht eintreten soll. Die allgemeine Fassung des § 24 und die unmittelbare Anreihung desselben an den § 23, dessen erster Absatz übrigens schon in § 41 des Entwurfs des Gesetzes vom 1. Juli 1881 enthalten war (zu vergl. Drucksachen des R.-T. von 1881, IV. Sess. Nr. 59, S. 9), giebt unzweifelhaft an die Hand, daß die Verweisung auf die in dem Wechselstempelsteuergesetz enthaltene Verjährungsvorschrift auf die in § 23 erwähnten Zu widerhandlungen sich miterstrecken sollte. Bei Erlaß des Wechselstempelsteuergesetzes hat allerdings das Str.-G.-B. für den norddeutschen Bund mit den durch dasselbe normirten nach den Kategorien der Strafthaten abgestuften Verjährungsfristen noch nicht in Geltung gestanden. Der Zweck des § 17 des ersten Gesetzes beschränkte sich deshalb nach Inhalt der Motive (Drucksachen des R.-T. von 1859 Nr. 154 S. 17) darauf, eine gleichmäßige Verjährung der Wechselstempelhinterziehung für das ganze Bundesgebiet zu bestimmen. Die Verjährungsfrist ist aber einheitlich auf fünf Jahre festgesetzt worden, ohne Rücksicht einerseits auf die Höhe der im einzelnen Falle verwirkten Strafe, andererseits auf die Willensrichtung des Thäters nach der Richtung hin, ob die unterlassene Stempelverwendung auf Defraudationsabsicht beruhte oder nicht. Auch von diesem Gesichtspunkte aus führt daher die sinngemäße Anwendung des § 17 Satz 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1869 dazu, daß die fünfjährige Verjährungsfrist unterschiedslos für alle Zu widerhandlungen gegen das Reichsstempelabgabengesetz, und sonach auch für die unter § 23 fallenden, nur mit einer Ordnungsstrafe bedrohten, zu gelten habe. Der von der Revision betonte Umstand, daß andere Steuergesetze, wie das Vereinszollgesetz, verschiedene Verjährungsfristen für die Strafverfolgung wegen Defraudation und wegen Ordnungswidrigkeiten eingeführt haben, beweist nicht für, sondern gegen die Revision, da, wenn der Gesetzgeber Gleicher für die Zu widerhandlungen gegen das Reichsstempelabgabengesetz hätte bestimmen wollen, dies in diesem Gesetze zum Ausdrucke hätte gebracht werden müssen.